

Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten sind steuerlich absetzbar



Gemäß § 33 (1) Einkommensteuergesetz können als außergewöhnliche Belastungen solche Aufwendungen abgezogen werden, die zwangsläufig entstehen und die über die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehenden Kosten hinausgehen.

In der Hierarchie der Absetzbarkeit von Aufwendungen stehen die außergewöhnlichen Belastungen nach den Betriebsausgaben / Werbungskosten, den Sonderausgaben (Versicherungen, Spenden etc.) an letzter Stelle und sind häufig auch der letzte Strohalm, an den sich die Steuerzahler klammern, wenn sie wirtschaftlich durch unvorhersehbare Ereignisse belastet werden. Der Rechtsprechung kommt bei Auslegung dieser Gesetzesnorm eine zentrale Rolle zu.

Der für die außergewöhnlichen Belastungen zuständige VI. Senat des Bundesfinanzhofes zeichnet in jüngster Vergangenheit unter seinem Vorsitzenden Prof. Dr. Kanzler in sehr erfreulicher Weise für mehrere bürgerfreundliche Entscheidungen verantwortlich, die teilweise in Abkehr zu der bisherigen Rechtsprechung stehen.

So hat der VI. Senat mit Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10 in Abkehr zur bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dem Gegenstand des Verfahrens als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Die Unausweichlichkeit der Aufwendungen wurde allerdings an die Bedingung geknüpft, dass die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte und nicht mutwillig erscheine. Diesen Nachweis zu führen dürfte gerade in verlorenen Prozessen, die in der Regel in diesen Fällen vorliegen werden, nicht immer einfach sein.

Zudem wirken sich die Aufwendungen erst aus, wenn die sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ überschritten wird. Diese liegt zwischen 1 Prozent und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Der Prozentsatz steht hierbei in Abhängigkeit vom Familienstand, der Anzahl der Kinder und der Höhe des Einkommens.

Andreas Koch ist Partner in der Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Rechtsanwalts-gesellschaft ► [RENNEBERG + PARTNER](#) und Mitglied in dem Beraternetzwerk ► [BeraterTeam37 e.V.](#). Der 46-jährige Diplom-Kaufmann ist Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht.

Weitere ► [Expertentipps](#) gibt der Göttinger WirtschaftsDienst im Internet.